

19. JUNI 1879

2. Sitzung

# Protokoll

över

den II. Sittning den Lundsbygd utlyst den  
19. Juni 1879. Lagen för 10 Lfr

Ordförande: H. Lundström m. Hansen  
och J. Ragningskommissionen, den  
sitt. Lundsbygd utlyst.  
Skrifning den Sittning den 10 Lfr Kommissionen.

## I. Gagnsbund

Utläsning den protokoll den annan Sittning.  
Dessalva med gannsbund o. skrivning utfäst.

## II. Gagnsbund

Utläsning den annan Sittning den Sittning  
Sittning o. gannsbund den Sittning  
utlyst med gannsbund 5 till 11 gannsbund  
Gagnsbund.

## III. Gagnsbund

Utläsning o. Sittning  
a. 1 den 1878 - den Lundsbygd utlyst  
Sittning.  
Den J. Ragningskommissionen

Den J. Ragningskommissionen m. Hansen bemärkt, det  
är beaktat den Sittning den Sittning  
och Sittning: och Sittning den Sittning  
Lagen o. Sittning den Sittning  
in den Sittning Sittning  
Sittning.

Präsident Dr. Klygel spricht sich für die Verpfändung  
des Antriebsgelybräuwerks und der mühlen Abfuhr  
und, indem für die beiden Mafz die für diesen  
Gegenstand überzigt werden dürfen.

Bei der für den nachfolgenden Abfuhrung über  
dieses Gelybräuwerk nachfolgenden Mafz 8 Abfuhrung  
für die Aufhebung der selben in der für den  
Zugabfuhrung und.

### III. Gegenstand

Landfuhrung d. Aufhebung

d. 1. des 1878<sup>r</sup> von Landfuhrungsführer zu  
gewählten Landfuhrung.

Nach der Aufhebung der bezüglichen Aufhebung  
wird dieselbe von der daber einflussig  
genommen.

d. 2. abse

d. 1. des 1878<sup>r</sup> Landfuhrung.

Der f. Regierungskommissioner spricht sich für die Landfuhrung  
einige Jahre, das für die 1878<sup>r</sup> sollen nach einer

Mafz in einer Aufhebungsgesellschaft einflussig  
sein, welche davon jedoch in der Aufhebung  
des 1879<sup>r</sup> Landfuhrung aufzuheben werden.

### IV. Gegenstand

Landfuhrung d. Aufhebung über den 1880<sup>r</sup>  
Landfuhrung einflussig d. des bezüglichen Aufhebung  
sich.

### Landfuhrung

Post N. 1. Landfuhrung d. Landfuhrung für den  
Landfuhrung per 200f

einflussig genommen

Konf. Nr. 2 <sup>a</sup> - Gesetze o. Verfügungen des Landesparlamentes,   
 vorbehaltlich mit 10,000 f

den von der J. Regierung genehmigten o. von der   
 Finanzkommission beschlossenen Vorlagen, welche   
 die Befestigung des Postens bezweckt wird zur   
 Beschaffung o. Aufrechterhaltung o. zum ~~auf dem~~   
 <sup>o. Aufrechterhaltung</sup> ~~Finanz~~ mit Zugewandlung (des) Betrag =   
 diesen Kommissions = Kasentat, wie folgt:

Normierung der Zugelder mit Befestigung des =  
salben für alle diejenigen, welche dieselben  
in Ordnung zu erhalten haben in nachstehenden  
Weise o. von folgenden Personen:

1. bei Amtsforderungen im eigenen Hoforte

a. für einen halben Tag . . . . . 1 f

b. — — — — — 2 "

2. bei Amtsforderungen außerhalb des Hofortes

a. für einen halben Tag . . . . . 2 f -

b. — — — — — 3 " -

c. für einen Tag von einem unbewachten   
 Küstigen notwendig muss   
 per Tag o. Nacht . . . . . 4 f -

angewandt mit 13 Personen

Diese Befestigung der Zugelder fällt   
 auf alle, welche solche Gebühren zuweilen haben   
 Anwendung zu finden, mit Ausnahme der   
 ~~Landesverwaltung~~ o.

von Landesbeamten

der Landesverwaltung

der Gögge o. Gögge o. zumer laut   
 Kommissionsantrag:

1. dem Landesbeamten für einen unbewachten   
 Anwendung <sup>von Tag</sup> ~~von Tag~~ der Zugelder einen   
 jährlichen Pauschalbetrag von 150 f -   
 einseitig angewandt

2.1 Verzeichnis der Landbesitzer auf Ertrag  
Daballe beibringt wie folgt:

- a. 1 Die nicht mündigen Abgesandten 4 f -
- b. 1 die in Ordnung domizilierenden Mitglieder 3 -
- c. 1 außerordentlichem dem Präsidium am 1. März 9. 2 -
- d. die Taxatoren 1 -

Dieser Antrag wird auf einigen Gemeinden  
nach Abg. Kfz. Abg. mit  
13 Stimmen angenommen.

Hiervon kam der von der f. Regierung unter  
finanzieller Aufsicht von der Finanzkommission  
zur Genehmigung des Antrages angelegte Antrag  
zur Ausführung, der folgende lautet:

- „ von beiden Municipalitäten dem Ra-
- „ gierungspresidenten Kfz. Abg. d. dem Landge-
- „ richterlichen Gremien jedem der selben
- „ vom hiesigen Hofe um 100 auf 1000
- „ eine 20 jährige Anleihe von 1000
- „ Leuzersdorf zu 500 f, befristet zu 100
- „ 500 f und der Landkasse zu versetzen.
- „ von Daballe hinsichtlich angenommen.

Nach diesen Sachverhältnissen beabsichtigt  
die f. Regierungskommission die nachstehende  
Änderung des im Budget veranschlagten

Kap. 2<sup>a</sup> richtig zu stellen d. zwar mit einem  
Zufluss von 600 f. auf 11,300 f -  
entsprechend angenommen.

Kap. 2<sup>b</sup>

„ 2<sup>c</sup>

„ 2 auf: 15,013 f 93 kr

Kost N. 3<sup>a</sup> Verantwortung der Landpfänder zu 290f  
 Dem Antrag der J. Regierung es sollte  
 dem Landes Landbankpfänder eine Garantie-  
 zins zu 100f pro 1880 mit dem Landesfunde  
 zugesetzt werden, kam der bez. Commissions-  
antrag zur Abweisung: diese Zins zu mit  
50f in der Schuld einzubringen  
einheitlich angenommen  
 worden die Kost 3<sup>a</sup> mit 250f eingestellen wird  
 240

Kost N. 3<sup>b</sup> einheitlich angenommen, ebenso die be-  
 rechtigte Grundsteuer

Kost N. 3 mit 5338f  
 Es werden nun alle übrigen Kosten  
 nach ihrer Reihenfolge gehalten. Derselben  
 werden sich auf der Tabelle mit Einheitswert  
angenommen d. ebenso die Grundsteuer  
 der Erfordernisse zu 44.717f 62t

Lebensversicherung

Vorgesch die einzelnen in der Lebensversicherung betreffenden  
 Kosten, als auch die Grundsteuer der Einnahmen  
 zu 45.337f 49 1/2 t. werden einheitlich  
angenommen.

Kost 1<sup>e</sup> Grundsteuer. Der Antrag der J. Regierung  
 die Grundsteuer von 2 auf 4f zu setzen, wurde  
 von der Commission dahin abgeändert die Grund-  
 steuer mit 3f zu fixieren.

Der Commissionsantrag mit allen Einheiten  
angenommen.

Y  
Finanzgesetz pro 1880.

Art. 1. Auf dem zum Laßhauß angekauften Landbesitz  
jahr pro 1880. werden fünf Minder die festgesetzte  
Minder fünfzig gestellt mit 44,71 Pf 62 kr  
entsprechend ungenügend

Art. 2 —

Art. 3 —

Art. 4 — Grundsteuer = festsetzung mit 3 Pf und 4 Pf

Art. 5

Das ganze Gesetz

V. Finanzgesetz

Abänderung des Konstitutionsgesetzes bezüglich  
der Zugbestimmungen.

Bestimmung d. Laßhaußbestimmung

Auf dem Grundbesitz von Minderdifferenzen  
zwischen dem f. Regierungskommissionen d. dem Präsidenten  
von die allgemeinen Tabelle über diese Regierung  
eingetragen werden zu lassen.

§. 30. Art. 1, dem Art. 1

Die unter Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Zug  
sollen als zugewiesen angesehen werden d. sind  
nicht zu verwechseln mit dem im Verzeichnis  
nach angeführten Zugzahlen für die Zeit  
für die, welche sind Zugzahlen nach dem  
dem in Anwendung gebracht werden.

Statt dessen soll es mit dem unter  
Ziffer 1-4 aufgeführten Zug

B. 1 für die Zeit

Das ganze Gesetz gehört ungenügend zur  
entsprechenden Bestimmung.

## VI. Geyerslund

Eröffnung d. Kapstiftsrechnung wegen Überweisung der  
Ausführung der Liquidation <sup>von</sup> der 4 Rheinböcken durch die Landeskassa.

Der bezügliche Regierungsrath d. Kommissions-  
Beratung lautet <sup>die Liquidation</sup>  
" von Ausführung der 4 Rheinböcken zu Sulzweil,  
" Ketz, Kramm d. Landen von müssen zusammen, die  
" in auf die Landeskassa zu übertragen, die  
" Ausführung der Böcken selbst, sowie die d. e.  
" Stellung der gesamten Abrechnung mit Jährzeit  
" der Liquidation im Falle eines Antrags oder  
" Antrags d. selben, stellt über, wie bisher  
" so wird weiterhin eine Pflicht der beauf-  
" tragen Gemeinden über Pensionsleistungen,  
" welche sie zu bewilligen, zu verbleiben.  
" <sup>auszuführen</sup> <sup>auszuführen</sup>

Der die Zeit <sup>mit</sup> (bis) 1 Uhr vorgerückt war,  
wird auf Antrag <sup>Kind's</sup> die Sitzung unterbrochen  
d. die Geschäftsung d. selben und falls 3 Uhr Neupunkt  
unterbrochen.

## Geschäftsung der Sitzung

Neupunkt d. um 3 Uhr.

übernahm Abg. Oppi eine Geschäftsung.

## VII. Geyerslund

Eröffnung d. Kapstiftsrechnung wegen Überweisung der für  
gehabten Kosten für die feierliche Beerdigung der  
Mutter auf die Landeskassa.

Auf Befehl des Präsidenten, wurde der  
f. Regierungsrath die Mitteilung dass sich die



in jungen Jahren einen auf ca. 3000 f. behauptet,  
aber nicht mehr oder weniger.

Es scheint sich eine längere Zeit über  
die Sache zu handeln.

Präsident D. N. Taylor. Diese meine Meinung über  
die Sache ist so gut, daß es nicht möglich ist  
aufzuheben und eine Substituierung meiner  
oder eine andere Sache durch die  
zu erhalten. Die Sache für die  
haben übersteigen die Güter der  
Gesellschaft.

Die f. Ray. Kommission entscheidet daß die gleiche  
Kommision für die  
a. daß die Kommission  
mit geringerer  
Kommission für die  
soll.

Monroe. Es wird bestimmt daß eine  
Kommission für die  
die Sache zu  
sollen.

Präsident Taylor unterstützt diesen Antrag  
daß die meine  
die Kommission für die  
die Sache zu  
sollen.

Ray. Kom. v. Harris. Es sei keine  
Kommission für die  
die Sache zu  
sollen.

Präsident Taylor spricht für  
die Sache zu  
sollen.

Rechtslehre) im Gespan zur Bekämpfung eines Landes-  
glanz führen.

Auf der allgemeinen gesetzgebenden Versammlung des  
Abts. wofür eine neue Grundsteuer = Abgabe  
in den Gemeinden, hervorgehoben wird das Kaiser-  
patent, in welchem o. d. würde diese diefalls keine  
Entscheidung gefallt.

Der vorliegende Regierungsentwurf geht  
nun zur Abklärung. Derselbe würde  
einseitig angenommen.

VIII. Gegenstand

Erlassung o. Aufhebung von unzulässigen La-  
mierung von Pfändern durch den per 2289 § 33  
per 1879.

Der bezügliche Kommissionsentwurf der  
bezeichneten Sache unzulässig auf die Landeskasse  
zu übertragen würde ohne Daballe  
einseitig angenommen.

IX. Gegenstand

betrifft die unzulässige Genehmigung der für Szegedin  
vorgesehenen Liebiggabe von 500 fl.  
wird ohne Daballe  
nicht genehmigt.

X. Gegenstand

Geht auf die Einkünfte von Pfaffen im die  
Merkmal mit der Landeskasse.

Der bezügliche Regierungsentwurf - von der  
Finanzkommission befürwortet - lautet:

Dem Litzscheller sei von heute an einflußlos für die Dauer von 3 Jahren ein Merkmal in Bezug von 150 fl mit der Landeskasse zu bewilligen."

nicht mehr anzuwenden

zusätzlich sind für alle 3 Jahre zusammen 3?

7. Merkmal der Gemeindeverwaltung

### XI. Gaymshand

Anspruch der Gemeinde Litzschell

1. um die Verwaltung mit dem landesf. Gemeindefonds zu bewilligen

2. um einen Beitrag mit der Landeskasse zu bewilligen.

Die beizuliegende Bescheinigung = d. Kommissionsabrechnung

1. der Gemeinde Litzschell weisen der Dauer der Aufstellung der landesf. Kinder in der Gemeindefondstafel für jedes derselben einen Beitrag von beizuliegenden 20 fl mit dem landesf. Gemeindefonds zu bewilligen."

nicht mehr anzuwenden

2. so sei der Anspruch um einen Beitrag für diesen in der Aufstellung der Gemeindefondstafel der Gemeindefondstafel abzulösen."

zusätzl. Bescheinigung n. d. H. heißt für Bewilligung von 150 fl, jeder von weiteren Bewilligungen d. mit der Reg. Antrage

mit 12 gegen 2 Stimmen anzuwenden.

### XII. Gaymshand

Bewilligung d. Landeskassensatzung über den Aufsatzsatzung d. betr. die Abänderung des prov. Antrages vom 20. Okt. 1865.

Allyammira Döbner  
Kunze

Abt 1. niedergelassen.

Wainbaryen findet das mit dem 4 ungeschulten  
Klassen mit zugehörigen das cub. Infulat der  
Klassengabente - und zugehörigen Faktor - ~~klassen~~ in ein <sup>zumeist</sup>  
richtiges Nachdruck und Kapillat gefunden worden  
kann. Es seien zu wenig Klassen o. diese selbst  
nicht zu weit zu weit zu weit. Es müssen <sup>zumeist</sup>  
8 Klassen in regelmäßigen Abständen <sup>mit bei dem Güter, im Falle</sup> ~~man~~ man  
sich nicht zu einem direkten fünfjährigen entziehen  
kann. Jedoch aber finde es, das nach dem Vorfluge  
ein großer Teil der Güter zu sehr in die Hände  
kann. Es gibt zu sehr im Durchschnitt bei einem  
gewissen Klasse von Gütern <sup>die</sup> ~~man~~ richtige  
Anweisung gegeben werden, aber nicht bei allen.  
~~Das~~ Das richtige Maß bei derlei erfüllbar mit  
mehr Klassen, wobei die ersten aber zu  
erweitern sein. Es geht von dem Grundsatze  
aus: jedes Objekt soll nach Verhältnis seines Nutzes  
faktur bestimmt werden o. in diesem Sinne sollen  
die Güter <sup>die</sup> ~~man~~ Güter o. Regulativen  
<sup>o. in Abhängigkeit</sup> ~~man~~ <sup>bestimmt</sup> ~~man~~ <sup>bestimmt</sup>  
bestimmen werden. Nun aber finde es, das der Nutz-  
effekt od. Mindernach der größeren o. besseren Refor-  
gen in Umständen 300 nicht übersteigen o. die  
zumeist mit weniger Aufwende mit 200 <sup>bestimmt</sup>  
werden dürfen - also nicht größer als 300. Die Regi-  
lative sind <sup>zumeist</sup> ~~man~~ <sup>bestimmt</sup> ~~man~~ <sup>bestimmt</sup>  
bestimmt, in der Weise, seit der <sup>bestimmt</sup> ~~man~~ <sup>bestimmt</sup>  
Einfall aber, o. zumeist <sup>bestimmt</sup> ~~man~~ <sup>bestimmt</sup>  
Anseht <sup>bestimmt</sup> ~~man~~ <sup>bestimmt</sup>  
unwahrscheinlich = <sup>man</sup>

in einem Maße vorbringt werden, dass ~~das~~ auch nur  
erfolgreich Mängelheilung an eine gewisse Befreiung  
der Regimentskasse zu denken sei. Was die Güterstände  
angeht so sei mit Zusehensnahme der ~~betreffenden~~  
nicht leicht nachzugehen, dass im ~~willkommen~~ <sup>Drückmittel</sup> die ~~man~~  
unpörlige <sup>von</sup> Grundstücke ~~gehört~~ mit der Höhe ihrer ~~Verzinsung~~ oder  
Nutzabgaben <sup>z. B. das sei der Regiments</sup> übereinstimmen. So trifft man zwar nicht  
nicht immer zu, oft seien die Ansprüche bedeutend höher,  
aber so oft über nicht niedriger. Diese sind bezüglich der  
Verpflichtung zwar aber so ~~erwünscht~~, aber ~~vielleicht~~ sei  
mit vielen Kosten o. Anstrengungen verbunden. In diesem  
Falle wünsche ich eine ~~angenehme~~ <sup>angenehme</sup>

Hr. Reg. Kommissar v. Hansen ~~verpflichtet~~ die ~~Regiments~~  
die ~~ausgestellten~~ Klaffenkasse o. die ~~dem~~ ~~erfolgreichen~~  
Kapitula als die ~~erfolgreichen~~, indem ~~vielleicht~~ ~~erfolgreich~~  
sie ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~ o. mit ~~vielleicht~~ ~~erfolgreich~~  
gemeinlichen ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~. So ~~erfolgreich~~  
eine ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~ um. ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~  
Kapitula ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~, so ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~  
mit ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~. ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~  
Regiment ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~  
im 100000 ~~erfolgreich~~, ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~ nicht  
genommen werden.

Konze o. Kind ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~, dass  
sie als ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~  
lief ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~ o. ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~  
Anlage, ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~  
Preis. Dr. Pflanz ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~  
die ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~ ~~erfolgreich~~

Stimmen gehört im Ganzen sei das neue Hauptverhältnis  
richtig. Man solle es den einzelnen Gemeinden überlassen  
einzelnen geistlichen Ämtern die ihm <sup>mit</sup> sich zu befassen  
erfahren, nicht in die Gemeindefürsorge zu nehmen.

Auf einigen für = o. Gegenständen wird,  
das kein neues Antrag gestellt wurde, über S. 1  
abgestimmt.

Der Hof in der mit 9 Stimmen für die Annahme  
mit 7 Stimmen sollte Abg. Wenzel den Antrag:

„ das Gesetz über weitere Abgrenzung für die  
bleibe zu lesen “

Mit allen gegen einen Stimmen (Wahlmänner)  
angenommen.

Die Sitzung erhebt.

XIII Gegenstand

Wahl der Regierungskommission (für 3 Jahre) mit  
folgendem Beschlusse:

Landesregierung für die Wahl Wenzel mit 10 Stimmen

Fr. J. Rind Landau — " — 7 — "

Anton Anton Hedwig — " — 5 — "

Postulanten Wahlmänner u. Sulzer mit 4 — "

wird als Wahlmänner bezeichnet.

Schluss der Sitzung Donnerstag 6 Uhr.

Auf den Beschlüssen genehmigt

o. gestimmt

*J. Wenzel*

*Wenzel*

Wienberger Klub

Landtag 1879

Nov 17 1879.  
No. 15.

e-archiv.ii

Protokoll über die II. Sitzung  
Sitzung

23. Aug. 1879  
